

Satzung des Reit- und Fahrvereins Telgte-Lauheide e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Telgte-Lauheide e. V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Telgte.
3. Der Verein ist Mitglied im Provinzial-Verband westf. Reit- und Fahrvereine e. V.,
im Kreisreiterverband Warendorf und im Landes-Sportbund Nordrhein-
Westfalen. Er erkennt die Satzung der vorgenannten Dachorganisationen als für
sich verbindlich an.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports.
 - a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im
Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang
mit Pferden.
 - b) Die Ausübung des Reit- und Fahrsports.
 - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen
(Turniere).
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e) Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder in einer Jugendabteilung mit
dem Ziel „sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgabe
zu fördern, ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen, ihnen die Möglichkeit
für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben
der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame
Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und
weiteren Heimat zu ermöglichen.
 - f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art höherer Ebene zu veranlassen und
nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen
wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der
Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der
Verein enthält sich jeder parteipolitischer Tätigkeit.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder, natürliche Personen nach Vollendung des 18.
Lebensjahres;

- Jugendliche Mitglieder, alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - Ehrenmitglieder, natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss benannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen insbesondere solche natürliche Personen in Betracht, die sich um den Reitsport, den Fahrsport oder die Pferdezucht im Allgemeinen und den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§4

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht auf den Versammlungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen, das vom Verein zur Verfügung gestellte Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.
4. Alle Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Veranstaltungen und Wettbewerben – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, namentlich die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, insbesondere ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie der Satzung und den Bestimmungen des Kreisreiterverbandes Warendorf e. V. und des Provinzial-Verbandes westf. Reit- und Fahrvereine e. V. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können im Sinne der Disziplinordnung dieser Satzung geahndet werden, sofern sie nicht bereits von zuständigen Organen der vorgenannten Dachverbände geahndet worden sind.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss wird ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgesprochen. Der Vorstand hat das ausgeschlossene Mitglied hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§7 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer, der gleichzeitig Kassierer ist
- d) der Schriftführer
- e) der Jugendwart
- f) der Eigentümer der Reitanlage
- g) zwei bis vier Beisitzer

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem 2. Vorsitzenden Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften im gleichen Rahmen zu erteilen. Jeder der Vertretungsberechtigten ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird ein Vorstandsmitglied in verschiedenen Funktionen im Vorstand vertreten, so hat er dennoch nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit erschienen ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Protokollanten zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in einer Ankündigungsfrist von einer Woche in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der verschiedenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis verschreibt.

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §12)
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirks)
- dem Provinzial-Verband westf. Reit- und Fahrvereine e. V.
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen

- dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.

§10 Die Jugendabteilung

Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern – bis zu 21 Jahren – zusammen.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form im Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist dessen Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschluss über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Erfüllt der durch Beschluss der Auflösungsversammlung bestimmte Vermögensempfänger diese Voraussetzung nicht, so ist der Liquidator berechtigt, einen anderen steuerbegünstigten Vermögensempfänger, der über einen ähnlichen Vereinszweck verfügt, bestimmen.

Bei Auflösung sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§13 Disziplinarmaßnahmen

Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, so kann gegen das betroffene Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Als Disziplinarmaßnahme kommen in Betracht:

- a) der Verweis
- b) die Sperre, d. h. Verlust der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem 1/2 Jahr oder
- c) der Ausschluss aus dem Verein

Die Disziplinarmaßnahme wird vom Vorstand nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Der Betroffene ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der mit Gründen versehenen Disziplinarmaßnahmen hiergegen beim Vorstand oder beim Kreisreiterverband Warendorf e. V. schriftlich Einspruch einzulegen.

Hilft der Vorstand des Vereins dem Einspruch nicht ab, entscheidet über den Einspruch endgültig das Schiedsgericht des Kreisreiterverbandes Warendorf nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

Der Einspruch des Betroffenen gegen eine Disziplinarmaßnahme hat aufschiebende Wirkung.